

Regeln zum eingeschränkten Trainings/Sportbetriebs HSG ab 15. 03. 2021

Die Entwicklungen bei Covid – Infektionen hat die Landesregierung zur Veränderung der Schutzmaßnahmen bewogen. Die Sportausübung ist jetzt prinzipiell wieder zulässig.

Die Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen muss untersagt bleiben. Das Betreten der Gebäude ist ausschließlich für den Schießbetrieb zulässig.

Vor diesem Hintergrund kann die eingeschränkte Nutzung der Schießstände unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen erfolgen. Die Nutzung ist ausschließlich für Mitglieder der HSG erlaubt. Eine Nutzung durch Gäste ist bis auf weiteres nicht möglich.

A. Allgemeine Grundsätze

I. Strikte Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Alle bestehenden gesetzlichen Vorgaben der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. 03. 2021 sind genau einzuhalten. Danach ist die Ausübung von kontaktfreien Sportarten **unter freiem Himmel (dazu gehören unsere halboffenen 50 und 100m KK-Stände)** nur in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt **den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird**, erlaubt. Bei Inzidenzen von über 100 gelten weitere Einschränkungen. Zuschauer und die Ausübung von Mannschaftssportarten sind untersagt. Für Profi- und Kadersportler gilt eine Ausnahmeregelung.

II. Auflagen

- a) Vorherige Anmeldung in der Kanzlei und Eintrag in die Belegungsliste durch das Kanzleipersonal;
- b) Minderjährige Sportlerinnen und Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.

- c) Allgemeines Abstandgebot von 1,5 m zwischen allen Personen beim Betreten und Verlassen der Sportstätte;
- d) Anlegen einer FFP2 - Mund- Nasenbedeckung an allen Orten außer beim Schießen am Stand;
- e) Desinfektion des Standes vor Schießbeginn; dafür ist der jeweilige Schütze verantwortlich, Sprayflasche mit Flächendesinfektionsmittel und Papiertücher liegen bereit;
- f) Vermeidung von Warteschlangen/Kontakt beim Zutritt zu Anlagen;
- g) Trainer/Übungsleiter, die selbst nicht wie die anderen Sportlerinnen und Sportler an der Sportausübung teilnehmen (bspw. im Sinne eines „Spielertrainers“) und sich insoweit auf die „Anleitung“ beschränken, zählen nicht zur Gruppe – muss also insofern auch nicht bei der Einhaltung der jeweils geltenden Gruppen-Höchstgrenze einberechnet werden.
- h) Die gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist. (gleichzeitige Nutzung von 50m KK Gewehr und 100 m KK Gewehr, einige Stände dazwischen bleiben frei)
- i) keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen; ein Aufenthalt im Ladsaal sowie die Nutzung der Küche sind untersagt. Der Ladsaal darf ausschließlich auf dem Weg zum Schießstand oder zur Nutzung der Toiletten durchquert werden. Das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart erforderliche Sportgerät zu entnehmen oder zurückzustellen ist zulässig;
- j) Die Aufsichtsregeln bleiben gültig und sind zu beachten.
- k) Alle Regeln gelten für Sommerbiathlon sinngemäß;
- l) Schützen und Trainer/Aufsichten mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Wenn ein Schütze in einer Trainingsgruppe trainiert hat, informiert er ggf. über das Auftreten von Symptomen unverzüglich die Trainingsgruppe bzw. den Trainer der Gruppe, bleibt zuhause und kontaktiert den Hausarzt;